

Satzung des Architekten- und Ingenieurvereins Leipzig (AIV Leipzig)

**Satzung vom 11.06.2018
Zuletzt geändert am 18.09.2018**

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Architekten- und Ingenieurverein Leipzig“.

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens, auch dürfen Ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben Sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein will Architekt*innen und Ingenieur*innen sowie andere an der Baukunst und Bautechnik interessierte Personen in der Region Leipzig zu technisch- wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens zusammenführen. Er wirkt interdisziplinär und integriert alle Bereiche des Planens und Bauens.
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung und der Weiterbildung der Architekt*innen und Ingenieur*innen sowie die Unterstützung der Student*innen des Bauwesens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Studienpreisverfahren, Organisation von Besichtigungen, Studienreisen, Vorträgen und Ausstellungen sowie Veröffentlichungen.
5. Der AIV Leipzig nimmt Anteil am allgemeinen Baugeschehen und fördert bautechnische, bauwissenschaftliche, baukünstlerische sowie bauhistorische Arbeiten.
6. Der AIV Leipzig unterstützt die Ziele des DAI (Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e.V.) als Mitglied in diesem Dachverband.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Jahr 2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

Architekt*innen und Ingenieur*innen, die einen Hochschulabschluss haben und solche Persönlichkeiten aus dem Bauwesen, die unter Berücksichtigung ihrer Stellung und ihrer fachlichen Leistungen vom Vorstand zur Aufnahme geeignet und anerkannt werden.
2. Ehrenmitgliedschaft ist auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern für ein anderes ordentliches Mitglied möglich. Der Antrag dafür ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Mindestens fünf Mitglieder (einschließlich des Antragsteller*in) müssen den Antrag durch ihre Unterschrift befürworten. Nach Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit wird der Vorschlag allen Mitgliedern (außer dem Vorgeschlagenen) zur Zustimmung schriftlich zugestellt. Sollten innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mitteilung keine begründeten Widersprüche gegen die beantragte Ehrenmitgliedschaft eingehen, so hat der Vorstand über den Antrag zu entscheiden.

Stillschweigen der Mitglieder gilt als Zustimmung. Über die Beratung und Entscheidung hat der Vorstand ein vertrauliches Protokoll zu fertigen. Die Begründung für eine mögliche Ablehnung des Antrages ist vertraulich und nicht öffentlich. Das Ehrenmitglied kann in Sonderfällen auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Fördernde Mitglieder können werden:

Personen, Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Institute, Akademien, öffentliche und private Unternehmen usw., die dem Bauwesen nahestehen und die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten durch laufende oder einmalige Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen usw. fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein besonderer Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tode;
2. Durch Austritt, der nur nach vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahresabschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln;
3. Durch Ausschluss, der erfolgen kann:
 - a) bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins
 - b) bei rückständigen Beiträgen von mehr als 2 Beitragsjahren

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgesprochen.

§ 7 Beiträge:

1. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich auf der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen. Grundlage ist die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.
3. Wer in der zweiten Jahreshälfte (ab dem 1. Juli) aufgenommen wird, zahlt den halben Jahresbeitrag.
4. In Sonderfällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre nach der Geschäftsordnung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar:

Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer/der Schriftführerin,
dem Finanzvorstand

sowie mindestens einem/r Beisitzer/Beisitzerin.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss immer ungerade sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzvorstand und der Schriftführer/die Schriftführerin.

Jeweils 2 dieser Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied in den Vorstand berufen.

§ 9 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, worunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende

Vorsitzende sein müssen. Der Vorstand regelt die Geschäfte durch die bestehende Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein; die elektronische Schriftform ist ausreichend.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertreter-Vollmacht übernehmen.
6. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und für ein Vorstandsamt wählbar
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer (zwei)
 - c) Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplans
 - d) Entlastung des Vorstandes

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der HTWK Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Fachbereichen Architektur und Bauingenieurwesen.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.